WORPSWEDE

Vorerst Verzicht auf Übernahme

Schwierige Klärung der Rechtslage beim Keildamm

Von unserem Mitarbeiter
Johannes Kessels

WORPSWEDE. So einfach, wie es noch im Dezember der Hüttenbuscher Ortsrat und im Januar der Planungsausschuss angenommen hatte, ist es in Deutschland offenbar doch nicht, sich in den Besitz eines herrenlosen Weges zu bringen. Deshalb wird die Gemeinde Worpswede vorerst darauf verzichten, diesen Schritt beim Weg Keildamm in Hüttenbusch zu unternehmen.

Der Gemeinderat setzte auf seiner jüngsten Sitzung überraschend den Tagesordungspunkt „Eigentumsübernahme für den Wirtschaftsweg Keildamm“ ab. Der Ortsrat hatte beantragt, die Gemeinde solle für diesen Weg, der die Hüttenbuscher Trift mit dem Sanddamm verbindet, zu ihrem Eigentum zu erklären, da ein Eigentümer derzeit nicht bekannt sei. Bei herrenlosem Grund und Boden, so die Begründung, habe jedermann die Möglichkeit, sich durch öffentlichen Aushang zum Eigentümer zu erklären. Wenn innerhalb einer bestimmten Frist niemand nachweist, dass ihm die Fläche gehört, werde sie für den, der sie zu seinem Eigentum erklärt hat, im Grundbuch eingetragen. Dann, so die Befürchtung des Ortsrats, verliere der Segelflugplatz seine Zufahrt.

Im Planungsausschuss war dieses Verfahren Dr. Hans Ganten (UWG) bereits ein wenig merkwürdig vorgekommen. Inzwischen hat der Rechtsanwalt recherchiert. Andreas Uphoff (SPD) erklärte zwar in der Ratssitzung noch, seine Fraktion werde einer Eigentumsübernahme durch die Gemeinde zustimmen, da wusste er aber noch nicht, was Hans Ganten herausgefunden hat.

Die Rechtslage sei vollkommen anders als im Ortsrat und im Planungsausschuss dargestellt, erklärte der UWG-Mann. Nicht die Gemeinde habe ein Zugriffsrecht auf herrenlose Wege, sondern das Land Niedersachsen. Die Gemeinde könne erst dann zugreifen, wenn das Land verzichte. So lange Niedersachsen nicht auf eine Übernahme verzichte, könne auch niemand anderes sich zum Eigentümer erklären; dann bleibe der Weg herrenlos. Deshalb bestehe überhaupt kein Grund, über eine Eigentumsübernahme durch die Gemeinde zu entscheiden.

Bürgermeister Stefan Schwenke, ebenfalls Jurist, war da anderer Meinung: Laut Grundbuchordnung könne die Gemeinde beantragen, als Eigentümer eingetragen zu werden. An anderer Stelle sei Worpswede auch schon so vorgegangen. Aber, so Ganten, die Grundbuchordnung könne keine anderen Festsetzungen enthalten als das Bürgerliche Gesetzbuch, und dort werde das erste Zugriffsrecht nunmal dem Land zugesprochen. Ohne dass Niedersachsen beteiligt werde, könne niemand den Weg zu seinem Eigentum erklären. Deshalb solle erst die Rechtslage vollständig geklärt werden.

Er gehe davon aus, dass Ganten sich gründlich informiert habe, sagte Stephan Kück-Lüers (CDU), und stimme einer Absetzung zu. Helmut Tietjen (CDU) wies zwar darauf hin, dass vor einigen Jahren in Hüttenbusch tatsächlich eine Privatperson das Eigentum an einem herrenlosen Weg beantragt und zugesprochen bekommen habe, aber das, so ein Zwischenruf aus der UWG, sei nur möglich gewesen, weil das Land nicht widersprochen habe. Jetzt solle erst die Rechtslage geklärt werden. Daraufhin wurde der Tagesordnungspunkt abgesetzt.

In den Tagen nach der Ratssitzung haben Verwaltung und Hans Ganten weitergeforscht. Das Ergebnis teilte Bürgermeister Stefan Schwenke jetzt unserer Zeitung mit: Die Auslegung, die Hans Ganten in der Ratssitzung vertreten habe, gelte nicht für Grundstücke, deren Eigentümer nicht bekannt sei, sondern für herrenlose Grundstücke. Dazu sage das Bürgerliche Gesetzbuch, dass ein herrenloses Grundstück ein Grundstück ist, dessen Eigentümer gegenüber dem Grundbuchamt seinen Verzicht erklärt hat. Solche Grundstücke fielen tatsächlich an den Fiskus; das Land habe also in diesen Fällen ein Zugriffsrecht.

Beim Keildamm verhält es sich anders, erklärt Stefan Schwenke weiter: Hier ist kein Eigentümer bekannt, weil nie einer eingetragen wurde. Deshalb gelte hier die Grundbuchverordnung: Auf Antrag der Gemeinde könne ein Grundbuchblatt angelegt werden, in dem die Gemeinde als Eigentümer eingesetzt wird. Darüber werde der Gemeinderat zu gegebener Zeit beschließen; es eile ja nicht, so der Bürgermeister.